Satzung
zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 06. 2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 02. 2017 (GVBl. LSA S. 33) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am ... ... 2019 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage) vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage) vom 29. 11. 2017 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die ASCANETZ GmbH hat anstelle der Abgabenpflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in der Kernstadt von Aschersleben gegen Kostenerstattung mitzuteilen.

Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH hat anstelle der Abgabenpflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in den Ortschaften Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Mehringen und Westdorf gegen Kostenerstattung mitzuteilen."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel